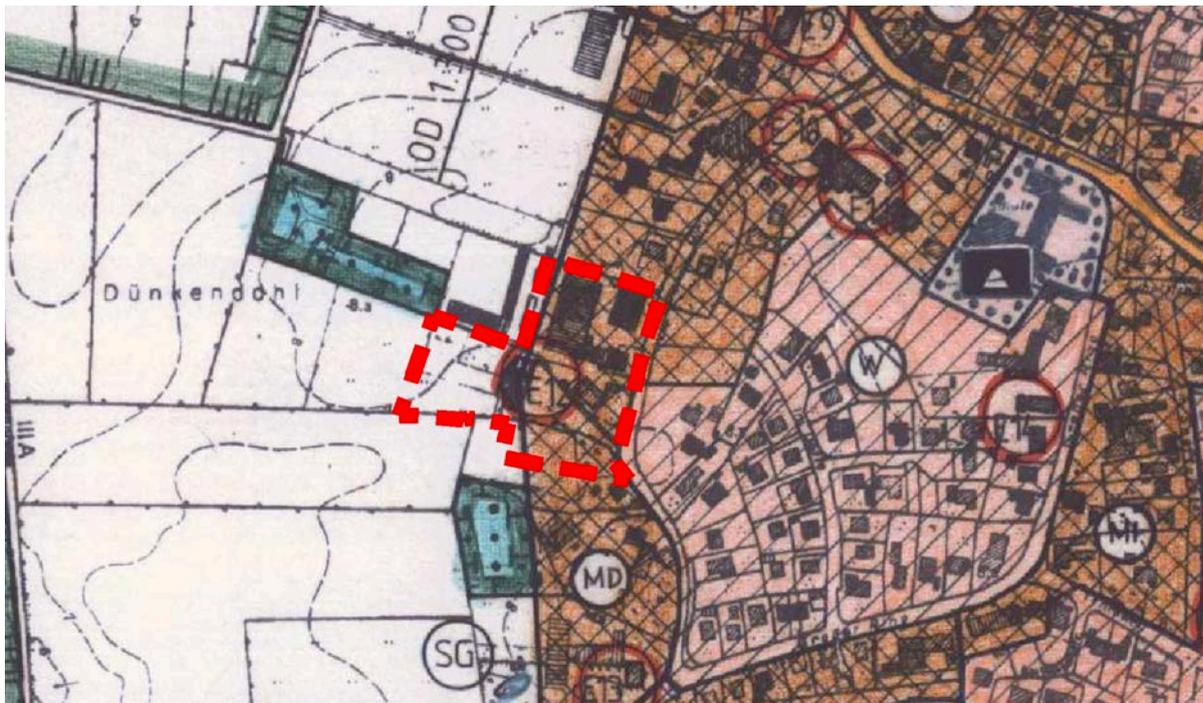


GEMEINDE HEIST



BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 18

für das Gebiet: "westlich der Straße Großer Ring, nördlich der Haseldorfer Straße, südlich der Hauptstraße"



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 17. Juli 2018

Verfahrensstand: Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	4
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen	8
3. Städtebauliche Maßnahmen	9
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	9
4.1 Art der baulichen Nutzung	9
4.1.1 Dorfgebiet	9
4.1.2 Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität	10
4.1.3 Flächen für Entsorgungsanlagen – Entwässerungsmulde	11
4.2 Maß der baulichen Nutzung	11
4.2.1 Grundflächenzahl	11
4.2.2 Baugrenzen	11
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen	12
4.2.4 Vollgeschosse	13
4.2.5 Bauweise	13
4.2.6 Grundstücksgrößen bei Doppelhäusern	13
4.2.7 PKW-Stellplätze	14
4.2.8 Erweiterter Bestandsschutz	14
4.3 Erhalt und Anpflanzung von Bäumen	14
5. Gestalterische Festsetzungen	15
5.1 Einleitung	15
5.2 Werbeanlagen	15
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr	16
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	16
8. Immissionsschutz	18
8.1 Lärmschutz	18

8.2 Geruch	18
9. Altlasten.....	19
10. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	19
11. Natur- und Artenschutz.....	20
12. Kosten und Finanzierung.....	20
13. Flächenbilanzierung	21
14. Eigentumsverhältnisse	21

Anlage:

- Immissionsschutz-Stellungnahme, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 12.10.2017 – geändert am 23.02.2018
- Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Geologisches Büro Voß, 29.01.2018

**BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 18 DER GEMEINDE HEIST**

für das Gebiet: "westlich der Straße Großer Ring, nördlich der Haseldorfer Straße, südlich der Hauptstraße"

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

Begründung

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 18 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1.000. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 umfasst teilweise die Flurstücke 62/1, 63/1 und 68/7 der Flur 1 der Gemarkung Heist.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist ist der östliche Teil des Plangeltungsbereiches als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und der westliche Teil als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung größtenteils den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich bereits eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dieser landwirtschaftliche Betrieb baurechtlich gesichert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist beschloss am 10.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Der Bebauungsplan Nr. 18 regelt die Nutzung von Grundstücken im westlichen Teil der Gemeinde Heist.

Er wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der östliche Teil des Plangeltungsbereiches ist gemäß Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Damit entspricht der Bebauungsplan Nr. 18 im östlichen Teil der Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Der westliche Teil ist gemäß Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich daher um eine Lage im Außenbereich. In diesem Teilbereich befindet sich bereits eine landwirtschaftliche Hofstelle, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden soll.

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht um die Arrondierung des Siedlungsgebietes und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes und ist bereits teilweise mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Diese Nutzung soll baurechtlich gesichert werden. Die ehemals vorhandenen Gebäude einer Schnapsbrennerei wurden bereits im Jahr 1994 zurückgebaut. Darüber hinaus soll der Siedlungsrand der Gemeinde in diesem Bereich sinnvoll abgerundet werden.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. ~~13.222~~ 13.361 m². Der Bebauungsplan Nr. 18 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

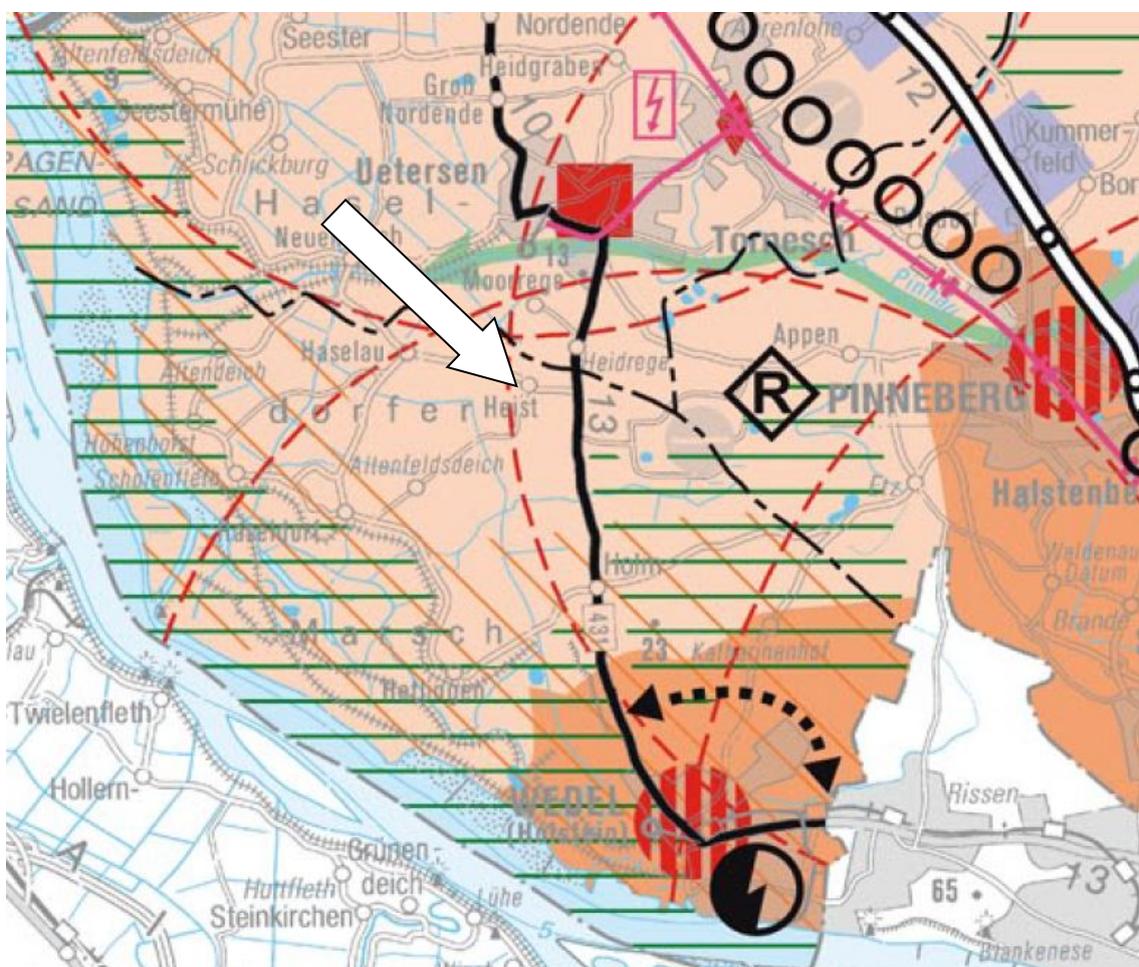
Der Plangeltungsbereich befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Heist. Östlich befindet sich die Straße „Großer Ring“. Nördlich und südlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb. Weiter westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Plangeltungsbereich. Die nähere Umgebung ist überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Damit entspricht die zulässige Nutzung hinsichtlich des möglichen Bauvolumens der vorhandenen städtebaulichen Situation.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 umfasst ca. ~~13.222~~ 13.361 m².

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

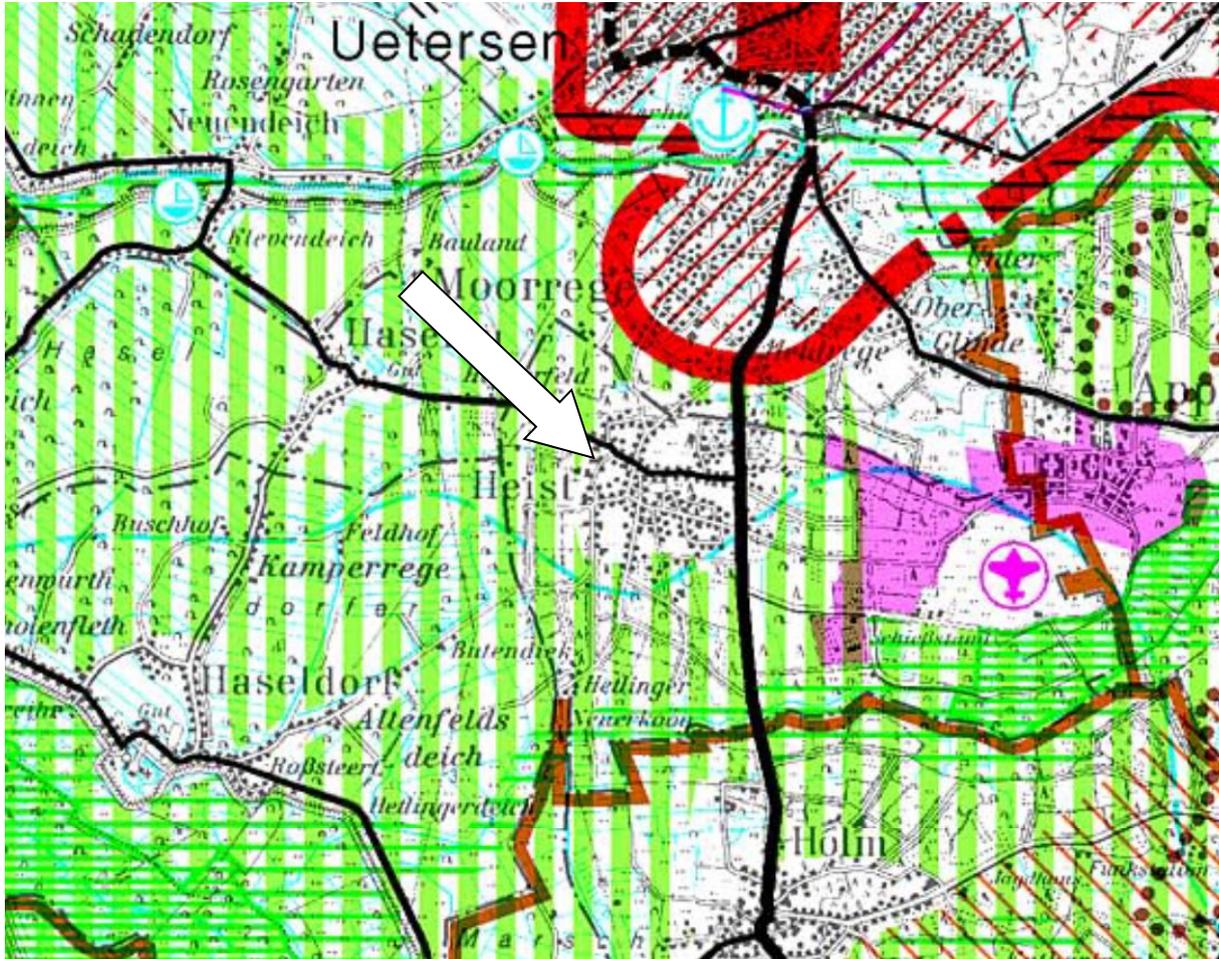
Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Pinneberg und Wedel. Dabei handelt es sich um Mittelzentren im Verdichtungsraum Hamburg. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb des Ordnungsraums Hamburg und an der Grenze zum Verdichtungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung innerhalb des Verdichtungsraumes und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Dem wird die Gemeinde Heist dadurch gerecht, dass eine Bebauung entlang der Straße „Großer Ring“ im Siedlungszusammenhang zugelassen wird. Die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Betriebes dient nicht der Siedlungserweiterung, sondern der Bestandssicherung.



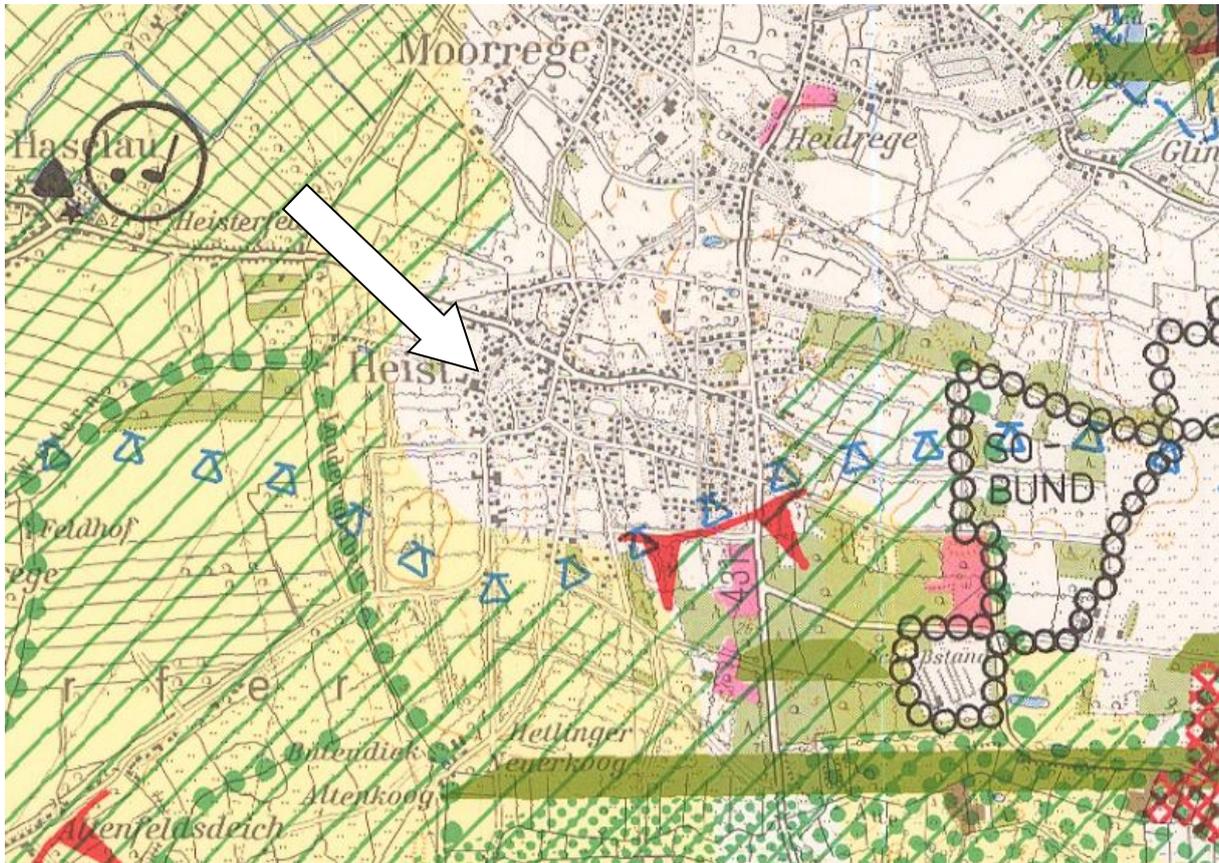
Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** sind keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 getroffen. Westlich grenzt ein regionaler Grünzug an den Plangeltungsbereich an.



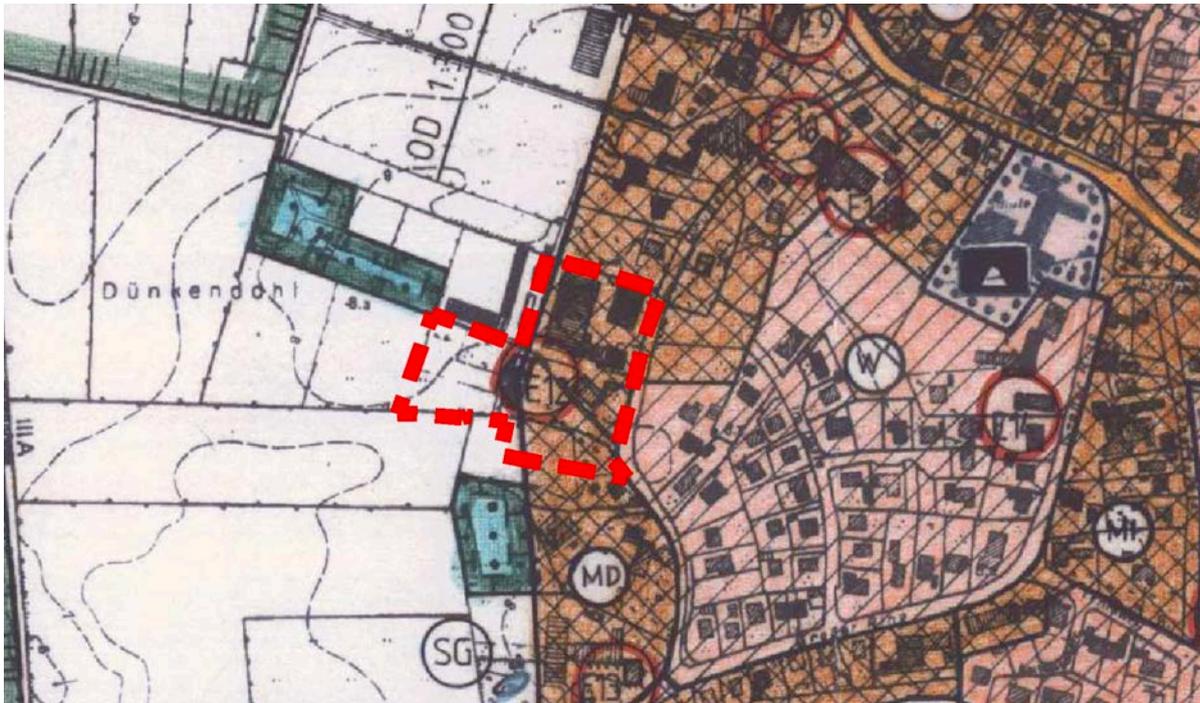
Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Heist stellt das Plangebiet im östlichen Teil als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO dar. Der westliche Teil ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Damit entspricht der Bebauungsplan Nr. 18 größtenteils den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Konkretisierung durch das Bauleitverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 18, plant die Gemeinde Heist die Erweiterung des Dorfgebietes in Richtung Westen zur Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird der Flächennutzungsplan berichtigt (§ 13a Abs. 2 BauGB).



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinden Heist

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Die Gemeinde Heist beabsichtigt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 durch die Festsetzung eines Dorfgebietes in die umgebende Bebauung zu integrieren, um sowohl ein attraktives Wohnangebot zu ermöglichen als auch den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Bauplanungsrechtliche Sicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes,
- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- Eingliederung der geplanten Gebäude hinsichtlich Art und Maß in die umgebende Bebauung, einschließlich städtebaulicher Nachverdichtung,
- die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches,
- städtebauliche Nachverdichtung.

Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich der ansässige landwirtschaftliche Betrieb. Im östlichen Bereich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Mähgrünland). Auf dem Grundstück befand sich eine Schnapsbrennerei. Diese wurde im Jahr 1994 abgebrochen. Das Grundstück steht nunmehr einer städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung.

Die Grundstücke, welche sich in Privateigentum befinden, sollen durch städtebauliche Maßnahmen der Innenentwicklung in das Ortsbild eingefügt werden. Die Gemeinde beabsichtigt, den landwirtschaftlichen Betrieb planungsrechtlich zu sichern und darüber hinaus eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt die Darstellung des Bestandes und die Berücksichtigung der erforderlichen Möglichkeiten der angemessenen Erweiterung.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Festsetzung eines Dorfgebietes erreicht werden.

Das neue Quartier soll sich städtebaulich an der umgebenen Bebauung orientieren. Daher werden Festsetzungen getroffen, die sich an der umliegenden Bebauung bzw. an den Bestandsgebäuden des landwirtschaftlichen Betriebes orientieren.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Dorfgebiet

Der gesamte Plangeltungsbereich wird als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb auf dem Flurstück 63/1 soll durch die Festsetzung eines Dorfgebietes bauplanungsrechtlich gesichert werden, einschließlich angemessener Erweiterungsmöglichkeiten. Auf dem Flurstück 62/1 und 68/7 möchte die Gemeinde Heist die Erschließung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken ermöglichen. **Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit einer Wohnbebauung auch eine private Pferdehaltung geplant.**

Insgesamt sollen auf dem Flurstück 62/1 ca. 6 Grundstücke erschlossen werden. In einem Dorfgebiet gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme, also sowohl ausgehend von den Wohngrundstücken, als auch vom landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Gemeinde Heist möchte bei Bedarf Anlagen für kirchliche Zwecke in einem ausgewählten Bereich zulassen und nicht allgemein im gesamten Gemeindegebiet. Aus diesem Grund werden die gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein gültigen Anlagen für kirchliche Zwecke innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 hier ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden aufgrund der Größe des Plangeltungsbereiches, der innerörtlichen Lage, der umgebenen und der geplanten Bebauung sowie der

Erschließungssituation über die Straße „Großer Ring“ die gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen ausgeschlossen.

Aus denselben Gründen sollen auch die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

~~Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches (Teilfläche MD2) soll durch die Festsetzung eines Dorfgebietes die landwirtschaftliche Hofstelle bauplanungsrechtlich gesichert werden.~~

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am Siedlungsrand der Gemeinde Heist. Westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich gemäß Regionalplan ein regionaler Grünzug. Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Heist soll gemäß Stellungnahme des Kreises Pinneberg im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht in den regionalen Grünzug hineinragen.

Zum Schutz des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes vor einer heranrückenden Wohnbebauung wurde der Betrieb in den Plangeltungsbereich mit einbezogen. Der Bereich wurde jedoch nicht in die Baugrenzen mit einbezogen, da eine bauliche Entwicklung wie oben erläutert nicht in den regionalen Grünzug hineinragen soll. Die zukünftige bauliche Entwicklung und Nachnutzung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes außerhalb der Baugrenzen ist daher nur in entsprechender Anwendung des § 35 BauGB zulässig. Dies bedeutet, dass bei Aufgabe des Betriebes eine Nachnutzung der bestehenden Hallen, Gebäude etc. zu Wohnzwecken im Rahmen dessen zulässig ist, was § 35 Abs. 4 BauGB im Außenbereich zulässt. Eine Errichtung von Einfamilienhäusern und Ähnlichem ist jedoch damit ausgeschlossen und entspricht nicht dem Willen der Gemeinde.

4.1.2 Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität

Im zentralen Bereich des Flurstücks 62/1 befindet sich eine Trafostation, welches durch die SH-Netz AG betrieben wird. Da der Erhalt dieser Trafostation die Grundstücksausnutzung deutlich erschweren würde, plant die Gemeinde die Verlagerung an den südlichen Rand des Flurstücks 62/1. Aus diesem Grund wurde im südlichen Teil des Flurstück 62/1 eine Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität festgesetzt. Die Größe dieser Fläche beträgt ca. 28 m².

4.1.3 Flächen für Entsorgungsanlagen – Entwässerungsmulde

Im westlichen Bereich der Teilfläche MD1 wurde entlang der Flurstücksgrenze eine Entwässerungsmulde festgesetzt. Sie dient der Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers für die versiegelten Flächen sowie baulichen Anlagen auf dem Flurstück 62/1. Die Länge beträgt ca. 50 m. Die Breite der Entwässerungsmulde beträgt ca. 2 m, die Tiefe ca. 30 – 50 cm.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Das Plangebiet soll baulich gut ausgenutzt werden können. Der Gemeinde Heist geht es um die städtebauliche Nachverdichtung, die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes und um die Schaffung zusätzlichen attraktiven Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches, aber auch um die Eingliederung in den vorhandenen Siedlungszusammenhang. Deshalb soll sich die zukünftige Bebauung am Ausnutzungsgrad der umliegenden Grundstücke orientieren.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 mit 0,35 festgesetzt.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

4.2.2 Baugrenzen

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich überwiegend an einem Abstand von 3,00 m zu den Grenzen des Plangeltungsbereiches. Bei dem Abstand von 3,00 m handelt es sich gemäß Landesbauordnung (LBO) um den Regelabstand von Gebäuden. Nach § 6 LBO können je nach Gebäudetyp und –höhe größere Abstandsflächen erforderlich sein.

~~Im westlichen Teil (Teilfläche MD1) wurde die Baugrenze an der bestehenden landwirtschaftlichen Halle orientiert.~~

An der westlichen Grenze der Teilfläche MD1 wurde die Baugrenze an der Grenze des Plangeltungsbereiches festgesetzt. Sie orientiert sich damit an einer gedachten Linie entlang der vorhandenen nördlichen Bebauung bis zum Haus Großer Ring Nr.

39. Die Baugrenze bildet damit eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsrandes der Gemeinde Heist. Die Festsetzung der Baugrenze direkt an der Grenze des Plangeltungsbereiches ist hier möglich, weil die westlich angrenzende Fläche zum Flurstück 61/1 gehört. Im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes wird das zum Betrieb gehörende Wohngebäude in die bebaubare Fläche einbezogen, der Bereich der Betriebsgebäude nicht.

Dort, wo Bäume als zu pflanzen bzw. als zu erhalten festgesetzt wurden, orientiert sich die Baugrenze an einem Abstand von 1,00 m zum Kronentraufbereich der Bäume.

4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt. Sie orientiert sich an den Gebäudehöhen in unmittelbarer Umgebung sowie an den Bestandsgebäuden.

Durch die Festsetzung von maximal 9,50 m innerhalb der Teilfläche MD1 bleibt der städtebauliche Charakter erhalten. Gleichzeitig ergeben sich variable Gestaltungsmöglichkeiten.

Innerhalb der Teilfläche MD2 ist die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern geplant. Die Gemeinde Heist möchte damit zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum innerhalb des Siedlungsbereiches der Gemeinde schaffen. Aufgrund der zweigeschossigen Bebauung ist innerhalb der Teilfläche MD2 eine maximale Firsthöhe von 11,00 m zulässig.

Die Endhöhe des Erdgeschoss-Fußbodens soll den Bezugspunkt nicht um mehr als 50 cm überschreiten.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Straße „Großer Ring“ in der Mitte des jeweiligen Grundstückerschließungsbereiches.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der höchsten Außenwand maßgebend.

4.2.4 Vollgeschosse

Die Gemeinde Heist sieht aufgrund der umliegenden Bebauung eine überwiegend eingeschossige Bebauung vor. Damit orientiert sich diese Festsetzung sowohl am Bestand als auch an der umliegenden eingeschossigen Bebauung. Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird daher innerhalb der Teilfläche MD1 auf maximal 1 Vollgeschoss festgesetzt. Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht unterbunden werden.

Innerhalb der Teilfläche MD2 ist die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern geplant. Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird daher innerhalb der Teilfläche MD2 auf maximal 2 Vollgeschosse festgesetzt. Der Ausbau von Dachgeschossen soll ebenfalls nicht unterbunden werden.

Mit dieser Zusammensetzung der künftig zulässigen Bebauung will die Gemeinde Heist erreichen, dass einerseits die Bebauung in das bestehende Ortsbild eingebunden wird, andererseits aber auch dem Gebot der Flächeneinsparung Rechnung getragen wird.

4.2.5 Bauweise

Der Gebietscharakter der umliegenden Bebauung ist überwiegend durch Einfamilienhäuser, sowie durch in Funktion befindliche oder ehemalige landwirtschaftliche Gebäude geprägt.

Um diesen Charakter zu bewahren, wird im Dorfgebiet MD1 und MD2 eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Häuser darf höchstens 50 m betragen.

4.2.6 Grundstücksgrößen bei Doppelhäusern

Innerhalb der Dorfgebiete beträgt die Mindestgrundstücksgröße für Doppelhäuser 750 m². Bei Realteilung der Grundstücke mit Doppelhäusern beträgt die Mindestgrundstücksgröße 375 m².

Durch diese Festsetzung wird gesichert, dass trotz des Gebots, sparsam mit dem Grund und Boden umzugehen keine der örtlichen Situation unangemessene bauliche Dichte entsteht.

4.2.7 PKW-Stellplätze

Die privaten Grundstücke innerhalb der Dorfgebiete werden von der Straße „Großer Ring“ erschlossen. Da es sich um eine Erschließungsstraße für die Anwohner handelt, kann sie nur in begrenzter Form den ruhenden Verkehr aufnehmen.

Aus diesem Grund wird für die Dorfgebiete eine verbindliche Herstellung und Erhaltung von mindestens 2 Pkw-Stellplätzen je Wohneinheit jeweils auf dem eigenen Grundstück festgesetzt.

4.2.8 Erweiterter Bestandsschutz

Für die Teilfläche MD1 gilt aus Bestandsschutzgründen des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes, dass gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können, die aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan unzulässig wären. Sie werden nicht allgemein zugelassen, da die Gemeinde Heist sich ihr Votum dazu vorbehalten will. Dieser Bestandsschutz ist erforderlich, um die bestehenden Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes auch im Rahmen von Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen erhalten zu können.

4.3 Erhalt und Anpflanzung von Bäumen

An der Straße „Großer Ring“ stehen im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches mehrere Kastanienbäume. Diese Bäume sind von der Miniermotte befallen. Sie sind noch nicht so stark geschädigt, dass sie aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden müssten. Sie könnten noch etliche Jahre stehen bleiben. Es ist aber nicht zu erwarten, dass das Schadbild sich bessert.

Zur Gestaltung und Begrünung des Straßenraumes der Straße „Großer Ring“ ist der Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen. Zur Pflanzung werden heimische Laubbäume mit mindestens 14-16 cm Umfang (gemessen in 1 m Höhe) aus der nachfolgenden Liste vorgeschlagen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Crataegus	Weißdorn
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Tilia spec.	Linde

Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zum Schutz der zu erhaltenden und zu pflanzenden Bäume wird daher festgesetzt, dass der Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen und Zuwegungen innerhalb der Kronentraufbereiche nur mit wurzelschützenden Maßnahmen zulässig ist.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Die Gemeinde Heist verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die eine energetisch sinnvolle Gestaltung der Neubauten, bzw. erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen sollen geregelt werden.

5.2 Werbeanlagen

Innerhalb der Dorfgebiete sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter der Gebäude nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes auf die angrenzende Wohnbebauung ebenfalls ausgeschlossen. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs-, Vermietungs- und Bauschilder während der Bauphase der Gebäude.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Das Dorfgebiet wird von der Straße „Großer Ring“ erschlossen. Die Erschließung der hinteren Grundstücke erfolgt durch private Zuwegungen.

~~Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in der Hauptstraße. Die Entfernung beträgt ca. 250 m. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.~~

Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinien 489 (60-Takt) und 589 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Heist, Schule“ (489) im Großen Ring in ca. 350 m Entfernung und „Heist, Geestberg“ (589) in der Hauptstraße in ca. 300 m Entfernung (Luftlinie bis Mitte Plangebiet). Die Buslinien knüpfen in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

Fußläufig werden die einzelnen Grundstücke über private Zuwegungen erschlossen.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Nutzung und Erweiterung des kommunalen Leitungssystems.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße „Großer Ring“.

Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen in der Straße „Großer Ring“ aufzustellen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** der Dorfgebiete erfolgt durch Anbindung an die Schmutzwasserleitung in der Straße „Großer Ring“. Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb ist bereits an die Schmutzwasserleitung in der Straße Großer Ring angebunden. Entsorgungsträger ist der Abwasserzweckverband Südholstein (azv).

Die Versickerung des anfallenden **Niederschlagswassers** erfolgt auf den Grundstücken. Im Rahmen einer Beurteilung der Versickerungsfähigkeit durch das Geologische Büro Voß wurde festgestellt, dass eine Versickerung eingeschränkt möglich ist. Es wurden Schichten von Geschiebelehm festgestellt, die keine ausreichende Durchlässigkeit besitzen. Die darunter befindlichen Sande sind jedoch wasserungesättigt und besitzen eine ausreichende Durchlässigkeit. Diese Sande eignen sich daher grundsätzlich zur Versickerung mittels Rigolen oder Schächten. ~~Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung ist vorab zu prüfen, ob eine Durchteufung der Geschiebelehmdeckschicht genehmigungsfähig ist.~~

Im westlichen Bereich der Teilfläche MD1 wurde entlang der Flurstücksgrenze eine Versickerungsmulde festgesetzt. Sie dient der Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers für die Bebauung innerhalb des Flurstücks 62/1.

Das Gutachten vom 29.01.2018 ist der Begründung beigelegt.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch Anbindung an die Trinkwasserleitung. In einer Entfernung von max. 300 m zum Plangebiet befinden sich folgende Hydranten:

Hydrant Nr. 28, Haseldorfer Straße, Ltg. PVC DN 100 – 1.343 l/min

Hydrant Nr. 22, Großer Ring, Ltg. AZ DN 80 – 1.159 l/min

Hydrant Nr. 23, Großer Ring, Ltg. AZ DN 80 – 931 l/min

Hydrant Nr. 370, Hauptstraße, Ltg. PVC DN 150 – 2.225 l/min

Die Messungen wurden am 06.11.2017 durch den Rohrnetzmonteur Jörg Schneider (WBV Haseldorfer Marsch) durchgeführt.

Die Löschwasserversorgung ist damit für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 gesichert.

8. Immissionsschutz

8.1 Lärmschutz

Die Straße Großer Ring ist eine Gemeindestraße ohne überörtliche Verbindungsfunktion. Die Verkehrsbelastung ist als gering einzustufen, so dass aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Auf die Ausarbeitung einer Schallimmissionsprognose wurde daher verzichtet.

8.2 Geruch

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geruchsmissionen innerhalb des Geltungsbereiches wurde von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme ausgearbeitet. Das Gutachten wurde für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 gemeinsam ausgearbeitet, weil etliche Faktoren für beide Planungen gleichsam zu berücksichtigen sind. In dieser Begründung wird nur auf die Erhebungen und Bewertungen zum Bebauungsplan Nr. 18 Bezug genommen.

Grundlage der Untersuchungen und Bewertungen sind die TA Luft¹, die VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, und die Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL). Die Datenerhebung fand am 04.10.2017 statt, durch Geländebegehung und Betriebsbefragungen. Für die Dorfgebiete (MD) wird der Richtwert von Geruchsbelastungen bis zu 15 % der Jahresstunden als zumutbar angenommen. In die Bewertungen wurde sowohl die vorhandene private Pferdehaltung von Torsten und Jeanette Möller einbezogen, als auch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 geplante. Der anfallende Pferdedung wird in einem Container zwischengelagert und wöchentlich abgefahren. Deshalb wurde in den Rechengängen keine Dunglagerstätte berücksichtigt.

Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 die oben definierte Zumutbarkeitsgrenze sehr deutlich eingehalten wird.

Das Gutachten vom 12.10.2017, geändert am 23.02.2018, ist der Begründung beigelegt.

¹ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.7.2002

9. Altlasten

Nach Auskunft aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem durch den Fachdienst Umwelt – Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg vom 07.08.2017 (Aktenzeichen 261-BAK-17167) liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise und Informationen auf eine altlastenverdächtige Fläche oder Altlast sowie auf eine Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. eine Verdachtsfläche vor.

Aufgrund der bestehenden Nutzung des Grundstücks als Dauergrünland bzw. als landwirtschaftliche Hofstelle, ist nicht mit dem Vorhandensein von Altlasten zu rechnen. Ein Altlastengutachten ist daher nicht erforderlich.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird der Bebauungsplanes Nr. 18 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der innerörtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundlichen Bauweisen und innovativen Techniken der Energiegewinnung und –nutzung entgegenstehen können. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Wohnhäuser ist nicht festgelegt. Eine Ausrichtung nach Südwesten bzw. Westen ist daher möglich und aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Seit einigen Jahren gibt es immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder abgeleitet werden können. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, darf der Erdgeschossfußboden bis zu 50cm über dem Bezugspunkt liegen. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit zu nutzen.

11. Natur- und Artenschutz

Am 04.09.2017 fand eine Geländebegehung statt. Der nördliche Teil der Teilfläche MD1 sowie die gesamte Teilfläche MD2 unterliegt einer Nutzung als Dauergrünland. Es ist als artenarmes Wirtschaftsgrünland einzustufen. Feuchtzeiger sind nicht vorhanden, Wirtschaftsgräser dominieren den Bestand. Ferner sind Stickstoffzeiger wie Brennesseln, Löwenzahn und Breitwegerich vorhanden. Fahr- und Tritts Spuren sind innerhalb der Fläche deutlich erkennbar.

An der Straße Großer Ring stehen im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches Kastanien und Fichten. Diese Bäume stehen sehr eng beieinander. Nördlich der bestehenden Weidezufahrt steht eine weitere Kastanie. Die Kastanien sind durch die Miniermotte geschädigt. Die Blätter waren Anfang September bereits weitgehend braun. Die Fichten stehen so nah an den Kastanien, dass sie sich kaum entwickeln konnten. Diese Bäume sind nicht so stark geschädigt, dass sie aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden müssten. Sie werden wahrscheinlich noch etliche Jahre stehen bleiben. Das durch die Miniermotte hervorgerufene Schadbild wird aber bleiben bzw. sich im Laufe der Jahre verstärken.

Am nördlichen Rand des Plangebietes stehen Ziergehölze, die teilweise zum Nachbargrundstück gehören. Im südlichen Teil des Plangebietes stehen einige Laubbäume an der Zufahrt des landwirtschaftlichen Betriebes. Da diese Zufahrt nicht verändert werden soll, ist eine weitere Spezifizierung entbehrlich.

Es wurden keine geschützten Biotope festgestellt. In den Bäumen und Sträuchern sind gebüschbrütende Vogelarten zu erwarten. Die Kastanien können Tagesverstecke für Fledermäuse bieten. Baumhöhlen wurden bei der Inaugenscheinnahme nicht festgestellt, können aber in den Baumkronen auch nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Brutvögel gilt die Ausschlussfrist für Fäll- und Rodungsarbeiten des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG – Verbotszeitraum 1. März bis 30. September. Wenn die Kastanien gefällt werden sollen, müssen sie vorher von einer fachkundigen Person auf Fledermausquartiere untersucht werden.

12. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum. Die Planbegünstigten tragen die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 und die Kosten für die zusätzliche Erschließung.

Durch die Bebauung des Quartiers ist mit einer Erhöhung der Einwohnerzahl zu rechnen. Dabei können die vorhandenen sozialen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten in Anspruch genommen. Nach Auskunft durch die Gemeinde Heist reichen die Kapazitäten der Schule für schulpflichtige Kinder aus. Gegenwärtig besteht jedoch ein Defizit an Kindergartenplätzen. Die Gemeinde plant daher die Kapazitäten für Kinderbetreuung zu erhöhen. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten für die Gemeinde.

13. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m ²
Dorfgebiet	13.194 13.503
Flächen für Entsorgung - Entwässerungsmulde	100
Flächen für Versorgung - Elektrizität	28
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	13.222 13.361

14. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich vollständig in Privateigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Heist, den

Der Bürgermeister